

Gesetz: BGB § 387

Grundsatz: Unter dem Gesichtspunkt eines redlichen Verkehrs ist es einer Reichsstelle, die kein wirtschaftliches Eigenleben führte und nur hoheitliche Aufgaben nach den Weisungen der Regierung zu erledigen hatte, versagt, sich auf ihre formelle Rechtsstellung als selbständiger Vermögensträger gegenüber einem Schuldner zu berufen, der Forderungen gegenüber anderen Reichsstellen, die im Gesamtrahmen der staatlichen Wirtschaftsführung den gleichen hoheitlichen Aufgaben des Reiches dienten, zur Aufrechnung stellt.

Aktenzeichen: I ZR 181/53

Urt des BGH vom 1. März 1955

Hans. OLG zu Hamburg

Verkündet

am 1. März 1955

Grau Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der offenen Handelsgesellschaft Firma Wilhelm M[REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch den zur Alleinvertretung berech-
tigten Gesellschafter Peter M[REDACTED], in H[REDACTED],
Fr[REDACTED],

Beklagten, Berufungskläge-
rin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die E[REDACTED] - und V[REDACTED] f[REDACTED] F[REDACTED], vertreten
durch die Vorstandsmitglieder von P[REDACTED] und
Dr. K[REDACTED], in H[REDACTED], N[REDACTED] W[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. März 1955 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Nastelski,
Dr. Christoph, Dr. Weiß und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 19. Juni 1953
wird aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil
des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 10, vom
8. Januar 1952 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

In dem Kühlhaus der Beklagten in D[REDACTED] / St[REDACTED] lagerten kurz vor Kriegsende Lebensmittel, die auf Grund eines zunächst mit der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette und seit dem Jahre 1943 mit der Reichsstelle für Fette und Eier abgeschlossenen Mietvertrages dort eingelagert waren. Im April 1945 ordnete der Landrat von St[REDACTED] nach Verhandlungen mit der Beklagten den Verkauf der eingelagerten Waren an verschiedene Ernährungsämter an. Bei der darauf von der Beklagten vorgenommenen Veräußerung erzielte diese einen Erlös von RM 545.876,82. Nach der Kapitulation der Wehrmacht sind von der Beklagten Teilbeträge an die Reichsstelle für Fette und Eier abgeliefert worden; einen Restbetrag von RM 334.268,72 hat die Beklagte einbehalten. Sie rechnet mit verschiedenen Forderungen auf und macht ein Zurückbehaltungsrecht geltend (Schreiben vom 31. Januar 1946). Im einzelnen hat sie folgende Gegenforderungen erhoben:

- | | |
|---|--|
| 1. Forderung gegen die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse aus Einfuhrbewilligungsabrechnung in Höhe von | RM
134.652,57 |
| 2. Forderung gegen die Reichsstelle für Saatgut aus Einfuhrbewilligungsabrechnungen in Höhe von | 33.405,58 |
| 3. Forderung aus Schadensabrechnung gegen das Reich auf Grund von Reichsgarantien für Einfuhrgeschäfte, die über die He[REDACTED] Kreditversicherung abzuwickeln waren, in Höhe von | <u>131.387,95</u>
299.446,10
===== |

Nach Verhandlungen mit der 1946 errichteten Vorrats- und Einfuhrstelle für Fette und Eier und ab 1951 mit der Klägerin hat die Beklagte insgesamt DM 19.000.- unter Wahrung ihrer gegenteiligen Rechtsansicht gezahlt. Von dem



im Verhältnis 10 : 1 umgewerteten Betrag hat die Klägerin mit der Klage einen Teilbetrag von 6500 DM geltend gemacht und Verurteilung der Beklagten in dieser Höhe beantragt. Sie hat vorgetragen, sie sei zur Einziehung der Forderungen der Reichsstelle für Fette und Eier als Rechtsnachfolgerin der V[REDACTED] - und E[REDACTED] f[REDACTED] F[REDACTED] und Ei[REDACTED] berechtigt. Die Aufrechnung und Zurückbehaltung seien unzulässig, weil die Forderungen der Beklagten gegen andere Rechtspersönlichkeiten gerichtet seien und es somit an der Gegenseitigkeit der Forderungen fehle.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage erbeten. Sie ist der Ansicht, sie sei zu Zahlungen nicht verpflichtet, weil die Forderung der Klägerin durch Aufrechnung erloschen sei oder ihr zumindest ein Zurückbehaltungsrecht wegen ihrer eigenen Forderungen gegen die oben genannten Reichsstellen sowie gegen das Reich selber zustünde. Ihre Forderungen gegen die Reichsstellen seien aus Verbilligungszuschlägen entstanden. Diese Zuschläge seien Importeuren gewährt worden, soweit sie im Auftrage des Reichs eingeführte Waren zu Preisen dem Konsum zugeführt hätten, die wesentlich unter ihren eigenen Gestehungskosten gelegen hätten. Die Ersatzansprüche auf Grund der Reichsgarantien wegen Kriegsschäden für Einfuhrgeschäfte ständen ihr nicht gegen die He[REDACTED] Kreditversicherung, sondern gegen das Reich selbst zu. Die He[REDACTED] Versicherung sei nur für die technische Abwicklung der Garantie zuständig gewesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision hat in erster Linie die von dem Berufungsgericht angenommene Sachbefugnis der Klägerin zur Nachprüfung gestellt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen in diesem Punkt jedoch keinen Rechtsirrtum erkennen.

Die Klägerin leitet ihre Rechte von der durch die Bekanntmachung Nr 116 des Zentralamtes für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. August 1946 (Amtsblatt für Ernährung und Landwirtschaft Nr 2 vom 24. August 1946) errichteten V- und E- f- F- und Ei- her, deren Hauptaufgabe darin bestand, eine zentrale und gelenkte Vorratswirtschaft durchzuführen. Nach § 5 Ziff 2 aaO lag dieser die weitere Aufgabe ob, das in der britischen Zone befindliche Vermögen der früheren Reichsstelle ihres Arbeitsbereichs festzustellen und ihre Forderungen einzuziehen. Sie war hiernach berechtigt, auch die Forderungen der früheren Reichsstelle für Fette und Eier einzuziehen. Ihre Inkassobefugnis ist auf die auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BGBl I, 135) errichtete und mit dem Aufgabengebiet des § 15 aaO ausgestattete Klägerin übergegangen.

Allerdings befaßt sich das letztgenannte Gesetz, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht mit der Frage der Rechtsnachfolge in das Vermögen und in die Aufgaben der V- und E- f- F- und Ei-, ebenso wenig wie die Erste Durchführungsverordnung vom 7. März 1951 (BGBl I, 202) sowie die dieser Verordnung beigefügte

Satzung insoweit eine Regelung getroffen haben. Auch aus dem Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (Neufassung BGBl 1951 I, 901), das in seinen Schlußbestimmungen (§ 23 Abs 2 Nr 9 aaO) die oben genannte Bekanntmachung Nr 116 des Zentralamtes für Ernährung und Landwirtschaft aufgehoben und damit die Auflösung der auf dieser Bekanntmachung beruhenden V[redacted] und E[redacted] f[redacted] F[redacted] und Ei[redacted] herbeigeführt hat, folgt für die Rechtsnachfolge nichts. Aus § 23 Abs 4 aaO ist nur zu entnehmen, daß der Bundesminister zu denjenigen Maßnahmen ermächtigt ist, die infolge des Außerkrafttretens der aufgehobenen Bestimmungen erforderlich werden, während Abs 5 bestimmt, daß "die Vermögen (einschließlich aller Rechte und Pflichten) der durch die Bekanntmachung vom 17. August 1946 errichteten Vorrats- und Einfuhrstellen ohne Liquidation auf die vom Bundesminister bestimmten Einfuhr- und Vorratsstellen übergehen" sollen. Das Gleiche soll auch für die Aufgaben und Befugnisse dieser V[redacted] und E[redacted] gelten. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß zwar nicht dieses Gesetz, wohl aber die §§ 4, 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 3. Februar 1951 (BGBl I, 82) über das weitere Schicksal der aufgelösten Vorrats- und Einfuhrstellen Aufschluß geben. Denn in § 5 aaO, so führt das Berufungsgericht aus, sei bestimmt, daß die neu gegründete E[redacted] und V[redacted] f[redacted] Ge[redacted] und Fu[redacted] die Stelle sei, auf die das Vermögen sowie die bisherigen Aufgaben und Befugnisse der V[redacted] und E[redacted] f[redacted] F[redacted] und Ei[redacted] bis zur Errichtung einer Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette übergangen. Aus dieser Regelung könne nur der Schluß gezogen werden, daß die Klägerin mit dem

Zeitpunkt ihrer Errichtung Rechtsnachfolgerin der V- und E- f- F- und Ei- geworden sei. Deren Aufgaben, darunter auch die, das Vermögen der früheren Reichsstelle für Fette und Eier festzustellen, seien daher auf die Klägerin übergegangen.

Diese Annahme des Berufungsgericht begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Sie wird auch durch den Erlaß des nach § 23 Abs 4 des Getreidegesetzes für die erforderlichen Maßnahmen zuständigen Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. August 1951 (MinBl 1951, 243) bestätigt. Dieser Erlaß, der im ersten Absatz auf § 5 der genannten Ersten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 3. Februar 1951 Bezug nimmt, erklärt im zweiten Absatz, daß die durch § 14 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 mit Wirkung vom 3. März 1951 errichtete E- und V- f- F- Rechtsnachfolgerin der früheren V- und E- f- F- und Ei- geworden sei. Von diesem Zeitpunkt ab sei daher, so wird in Abs 3 betont, das Vermögen (einschließlich aller Rechte und Pflichten) der früheren V- und E- f- F- und Ei- auf die E- und V- f- F- übergegangen. Das Entsprechende gelte für die Aufgaben und Befugnisse der vorgenannten V- und E-.

Auf die von der Revision angeschnittene Frage, ob dieser Erlaß angesichts des Fehlens einschlägiger Bestimmungen im Milch- und Fettgesetz allein geeignet gewesen wäre, die Rechtsnachfolgschaft der E- und V- sowie den Vermögensübergang rechtsbegrün-

dend festzustellen, kommt es nicht an. Denn da diese Folgen bereits aus §§ 4, 5 der Ersten Durchführungsverordnung abzuleiten sind, genügt es, in dem Erlaß eine von dem zuständigen Minister gegebene Bestätigung für die Richtigkeit dieser Rechtsansicht zu erblicken. Die Sachbefugnis der Klägerin ist nach alledem vom Berufungsgericht zu Recht bejaht worden.

II. Das angefochtene Urteil hält jedoch, soweit es die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen als nicht zur Aufrechnung geeignet angesehen hat, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch nach Grund und Höhe unbestritten sei. Eine rechtswirksame Aufrechnung lehnt es jedoch mit der Begründung ab, daß die nach § 387 BGB erforderliche Gegenseitigkeit der Forderungen nicht gegeben sei. Diese Gegenseitigkeit verlange, so führt das Berufungsgericht aus, eine Personengleichheit zwischen der Reichsstelle für Fette und Eier einerseits und den drei Schuldnern der Beklagten auf der anderen Seite. Eine solche liege nicht vor, da die Reichsstellen juristische Personen des öffentlichen Rechts seien. Identität und Eigenpersönlichkeit mehrerer juristischer Personen seien nicht miteinander vereinbar; daher sei auch die Identität der Reichsstellen untereinander zu verneinen. Es sei nicht erforderlich, auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Frage der Aufrechnung gegenüber Forderungen von Kriegsgesellschaften im einzelnen einzugehen. Denn die für diese in der öffentlichen Hand befindlichen Gesellschaften entwickelte Rechtsprechung sei nicht ohne weiteres auf Personen

und Anstalten des öffentlichen Rechts anwendbar. Dem widerspreche schon die Tatsache, daß die Kriegsgesellschaften in § 14 Ziff 5 UmstG dem Reich hinsichtlich der Umstellung gleichgestellt seien, während eine entsprechende Bestimmung für die Reichsstellen fehle. Eine Gleichstellung würde dazu führen, daß die Aufrechnung auch mit Gegenforderungen gegen andere Reichsstellen erklärt werden könnte, wodurch eine ordnungsmässige Abwicklung des alten Reichsvermögens, insbesondere auch der verschiedenen Reichsstellen, ausgeschlossen würde. Auch wäre nicht auszuschließen, daß ein Schuldner seine Gegenforderung gegen das Reich oder eine Reichsstelle mehrfach zur Aufrechnung stelle. Schließlich würde die Zulassung der Aufrechnung eine Unbilligkeit gegenüber den Gläubigern der in der Abwicklung befindlichen Reichsstellen bedeuten.

Es ist der Revision zuzugeben, daß diese Ausführungen des Berufungsgerichts nicht frei von Rechtsirrtum sind.

Allerdings kann der Revision nicht gefolgt werden, wenn sie ausführt, es müßten die von der Rechtsprechung (RGZ 130, 169 ff) entwickelten Grundsätze über die Haftung des Deutschen Reiches für Verbindlichkeiten der von ihm errichteten und inzwischen wieder aufgelösten Anstalten des öffentlichen Rechts aus dem Gesichtspunkte der Rechtsnachfolge herangezogen werden. Die Revision übersieht, dass die hier in Frage stehenden Reichsstellen überhaupt noch nicht aufgelöst sind. Zwar ist ein Gesetz über die Auflösung der ernährungswirtschaftlichen Reichsstellen in Vorbereitung; es ist bisher jedoch noch nicht ergangen.

Gegen die Begründung des Berufungsgerichts, eine Aufrechnung sei mangels der nach § 387 BGB erforderlichen Gegenseitigkeit der Forderung nicht zulässig, bestehen jedoch rechtliche Bedenken.

Der erkennende Senat hat sich bereits mehrfach mit der besonderen Lage befaßt, die dadurch entstanden ist, daß das Reich Ersatzleistungen für Kriegssachschäden nicht mehr gewährt und auch sonstige Ansprüche gegen Kriegsgesellschaften durch § 14 UmstG von der Umstellung ausgenommen sind. Den bisherigen Entscheidungen lagen Tatbestände zugrunde, in denen entweder der Reichsfiskus selber oder aber eine in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründete Reichsgesellschaft als Klägerin auftrat, während die Gegenforderung, z.B. aus Kriegslieferungen, sich gegen den Reichsfiskus richteten (Urteile des Senats vom 28. März 1952 - I ZR 112/51 - NJW 1952, 817; vom 3. Juli 1953 - I ZR 71/52 -, I ZR 216/52 - BGHZ 10, 205 ff, - I ZR 217/52 - L-M BGB § 387 (8) - und vom 8. Oktober 1954 - I ZR 102/53 - BGHZ 15, 27 ff sowie die das Rüstungskontor betreffenden Senatsurteile vom 12. November 1954 - I ZR 198/52 und 213/52 -). Soweit diese Entscheidungen die Frage einer Aufrechenbarkeit mit Forderungen gegen das Reich gegenüber Forderungen von Kriegsgesellschaften betreffen, hat der Senat in ständiger Rechtsprechung die Aufrechnung dann zugelassen, wenn Umstände vorlagen, die es einer als Gläubigerin auftretenden Reichsgesellschaft unter der übergeordneten Verpflichtung zu redlicher Vertragsabwicklung verboten, sich ihrem aufrechnenden Schuldner gegenüber auf ihre formelle Rechtsstellung als selbständiger Vermögensträger zu berufen. Einen solchen Mißbrauch hat der Senat (BGHZ 10, 205 [208])

insbesondere angenommen, wenn die Klageforderung aus der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Auftrage des Reiches stammt, die von einer Kriegsgesellschaft mit zweckgebundenen Mitteln des Reichs und für Rechnung des Reichs treuhänderisch durchgeführt wird, und hierbei die Gesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit, abgesehen vom rein technischen Betrieb, der ständigen Weisung und Kontrolle des Reiches unterstanden hat. Auf der Schuldnerseite sind als aufrechnungsfähig diejenigen Forderungen bezeichnet worden, die zu dem eigenen Daseinszweck der Gläubigerin in einem engen Zusammenhang stehen.

Es ist der Revision zuzustimmen, daß diese Rechtsgrundsätze auch im Streitfalle Anwendung finden müssen, in dem seitens der Beklagten gegenüber der Forderung einer Reichsstelle mit zwei Forderungen gegen andere Reichsstellen sowie einer Forderung gegen das Deutsche Reich die Aufrechnung erklärt worden ist.

Es ist zwar zutreffend, daß gemäß § 8 der Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Warenverkehr vom 11. Dezember 1942 (RGBl I, 685) die Reichsstellen juristische Personen des öffentlichen Rechts und als solche vermögensrechtlich selbständig waren. Traten die aus den ehemaligen Überwachungsgesellschaften hervorgegangenen Reichsstellen somit auch als selbständige Organisationen nach aussen hin auf, so war doch die Form der juristischen Person für sie nur aus Zweckmäßigkeitsgründen gewählt worden (Pfundtner-Neubert, Das deutsche Reichsrecht III a, 3, Verordnung über den Warenverkehr S 18 a (32)). Ihre Aufgabe im Rahmen der

Kriegswirtschaft bestand allein darin, als Träger der Bewirtschaftungs- und Verbrauchslenkung nach den Weisungen des zuständigen Ministers die wirtschaftliche Betätigung nach den jeweiligen Bedürfnissen auszurichten und die Pläne der Regierung durchzuführen. Die Ansicht der Klägerin, daß die Reichsstellen nach eigener Willensbildung und in eigener Verantwortung gehandelt hätten, trifft nicht zu; denn tatsächlich waren sie, wie schon in ihrem Namen zum Ausdruck kommt, Dienststellen des Reichs, die in mancher Hinsicht den Behörden gleich behandelt wurden und fachlich, haushälterisch und disziplinarisch den Weisungen des Ministers unterstanden (Pfundtner-Neubert aaO S 18 a ⁽³⁰⁾ und S 18 a ⁽⁵⁾). Ihre Tätigkeit beschränkte sich daher in einem den bloßen Kriegsgesellschaften gegenüber verstärkten Maße ausschließlich auf die Erfüllung der ihnen übertragenen organisatorischen Aufgaben, ohne daß ihnen über die rein technische Abwicklung der Geschäfte hinaus eine eigene Willensbildung gestattet war. Der Umstand, daß sich die Reichsstellen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und im Rahmen ihrer Geschäftsführung auf den Boden des bürgerlichen Rechtsverkehrs begaben, ändert an ihrer Rechtsstellung nichts. Denn auch die Form, in der sie sich ihrer Aufgaben entledigten, wurde lediglich von wirtschaftlich zweckmäßigen Gesichtspunkten bestimmt. Auch die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Reichsstellen beruhte auf organisatorisch-technischen Gründen. Sie war durch eine - - - - - weitgehende staatliche Aufsicht beschränkt, und es bestand der Grundsatz, daß die Unkosten der Reichsstellen zwar durch Gebühren oder Umlagen aufzubringen waren (§ 9 Abs 1 aaO), aber Vermögensbildungen in der Regel vermieden werden sollten (Pfundtner-Neubert aaO III a,

3 S 18 a (36)). Von einer eigenen Vermögenssubstanz der Reichsstellen im Sinne der Rechtsprechung des Senats kann nach alledem keine Rede sein. Führt die Reichsstelle sonach kein wirtschaftliches Eigenleben und entspringen ihre Forderungen ausschließlich der Durchführung hoheitlicher Aufgaben, die sie nach ständiger Weisung der Regierung bzw. des zuständigen Ministers zu erfüllen hatten, so muß es unter dem Gesichtspunkt eines redlichen Verkehrs auch einer Reichsstelle versagt sein, sich auf ihre formelle Rechtsstellung als selbständiger Vermögensträger gegenüber einem Schuldner zu berufen, der Forderungen gegenüber anderen Reichsstellen, die im Gesamtrahmen der staatlichen Wirtschaftsführung den gleichen hoheitlichen Aufgaben des Reichs dienten, zur Aufrechnung stellt.

Die Möglichkeit einer Aufrechnung muß der Beklagten insbesondere auch hinsichtlich derjenigen Forderung zugestanden werden, die sie aufgrund von Reichsgarantien für Einfuhrgeschäfte geltend macht. Wenngleich diese Garantien über die He [REDACTED]-Kreditversicherung abgewickelt worden sind, richtet sich die Forderung doch unmittelbar gegen das Deutsche Reich. Nach der rechtsirrtumsfreien Auslegung der Ziffer 4 der Garantieurkunde durch das Berufungsgericht ist die He [REDACTED]-Kreditversicherung nur als Beauftragte des Reichs aufgetreten. Denn sie hat die Ausfallgarantie "namens und im Auftrage des Reichs, vertreten durch den Reichswirtschaftsminister und den Reichsminister der Finanzen ..." übernommen. Das Reich ist hiernach unmittelbarer Schuldner geworden.

Es kann nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein, daß die Forderungen der Beklagten in einem engen Verhältnis

zu dem Aufgabenbereich stehen, in dessen Rahmen die Klägerin tätig geworden ist. Denn diese Forderungen beruhen einmal auf Abrechnungen aus mehreren zwecks Sicherstellung der Ernährung des Volkes getätigten Lebensmitteleinfuhrgeschäften, die die Beklagte im Auftrage ernährungswirtschaftlicher Reichsstellen ausgeführt hat, zum anderen auf Schadensberechnungen aufgrund der vorerwähnten Reichsgarantien für solche Einfuhrgeschäfte. Sie stehen daher in einem engen Verhältnis zu dem Daseinszweck der Klägerin, deren Tätigkeit gleichfalls dem alleinigen Ziele diene, bei der Leistung der einheitlichen ernährungswirtschaftlichen Aufgaben des Reichs mitzuwirken. Dieser Zusammenhang reicht aus, um die Voraussetzung für eine Aufrechenbarkeit zu bejahen. Eine Beziehung zu einer bestimmten Einzelaufgabe kann nicht gefordert werden.

Da die sich gegenüberstehenden Forderungen auf Geld gerichtet sind, kann auch die für die Aufrechnung erforderliche Gleichartigkeit der Forderungen nicht in Zweifel gezogen werden. Zwar beruht die Forderung der Klägerin auf Herausgabe des durch eine Geschäftsbesorgung der Beklagten Erlangten, während die Forderungen der Beklagten reine Geldforderungen darstellen. Dieser Unterschied ist jedoch rechtlich ohne Belang. Für die Aufrechenbarkeit kommt es nicht auf die Rechtsnatur oder den Rechtsgrund der Forderungen, sondern allein auf die Gleichartigkeit des Gegenstands der Leistungsverpflichtung an. (BGHZ 16, 124 [127]. Soweit für Geldforderungen, die aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag hergeleitet werden, in der Rechtslehre unter Berufung auf die Entscheidung RGZ 160, 60 ein abweichender Standpunkt vertreten worden ist (RGRKomm § 387 BGB Anm 3; Palandt § 387 BGB Anm 5; Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse § 70 IV),

kann die Begründung entgegen den angeführten Zitaten nicht aus der genannten Entscheidung hergeleitet werden. Denn dort lässt das Reichsgericht es gerade unerörtert, ob die Aufrechnung etwa mangels Gleichartigkeit der Forderungen unzulässig sei.

Zu Unrecht glaubt auch das Berufungsgericht aus der Entscheidung RGZ 160, 60 schließen zu müssen, eine Aufrechnung sei in jedem Falle deswegen nicht möglich, weil sich aus der Natur eines Auftrages oder einer diesem gleichzusetzenden Geschäftsführung ohne Auftrag der Ausschluß der Aufrechnung mit solchen Forderungen ergebe, die mit dem Auftrag oder der Geschäftsführung in keinem Zusammenhang stünden. Das Reichsgericht hat in der Entscheidung die Möglichkeit einer Aufrechnung verneint, weil es sie nach dem Inhalt des Auftragsverhältnisses für unvereinbar mit den Grundsätzen von Treu und Glauben gehalten hat. So liegt der Fall aber hier nicht. Bei der vorliegenden Fallgestaltung würde es vielmehr den Anschauungen eines redlichen Verkehrsgröblich widersprechen, wenn die Klägerin zwar berechtigt bliebe, das aus der Geschäftsbesorgung Erlangte zu fordern, der Beklagten jedoch verwehrt würde, gegenüber der Klageforderung mit Forderungen aufzurechnen, die im gegenwärtigen Zeitpunkt ohne diese Aufrechnung voraussichtlich entweder ganz oder jedenfalls zum allergrößten Teil verloren wären. Die Versagung einer Aufrechnungsmöglichkeit würde unter diesen Umständen mit Treu und Glauben und den Grundsätzen der Billigkeit nicht mehr vereinbar sein.

Auch die übrigen vom Berufungsgericht geäußerten Bedenken gegenüber einer Aufrechnung können nicht durchgreifen. Zu ihnen hat der Senat inzwischen bereits in

seinem Urteil vom 3. Juli 1953 - I ZR 216/52 - BGHZ 10, 205 [210/211] sowie in dem Urteil vom 19. November 1954 - I ZR 170/52 - Stellung genommen. In dem erstgenannten Urteil hat der Senat eingeräumt, daß eine gewisse Beeinträchtigung der Haftungsgrundlage der Gläubigerin, mag sie nun eine Kriegsgesellschaft oder eine Reichsstelle sein, bestehen könne. Jedoch müsse dieser Nachteil, so ist dort ausgeführt, als notwendige Folge der weitgehenden Verquickung hoheitlicher Aufgaben des Reiches mit privatwirtschaftlicher Geschäftsführung in Kauf genommen werden und dürfe jedenfalls nicht dazu führen, daß der betroffene Schuldner unter Mißachtung übergeordneter rechtsstaatlicher Grundsätze dadurch Schaden erleide. Eine aus Gründen der Redlichkeit einem einzelnen Gläubiger offengebliebene Befriedigungsmöglichkeit könne nicht dadurch unbillig werden, daß die Währungsgesetzgebung sie anderen Reichsgläubigern versage. In dem Urteil vom 19. November 1954 hat der Senat im Hinblick auf den Einwand, der Kläger werde nicht in der Lage sein, festzustellen, ob der Schuldner seine Gegenforderung gegen das Reich nicht bereits anderen Gläubigern gegenüber geltend gemacht hat, ausgesprochen, daß auch dieser Einwand gegenüber dem Grundsatz der redlichen Vertragserfüllung nicht ins Gewicht fallen könne. Der Senat hat insoweit insbesondere darauf hingewiesen, daß es durch ein geeignetes Zusammenwirken der Abwicklungsstellen des Reiches und der in Betracht kommenden Reichsgesellschaften möglich sein müsse, eine zweckentsprechende Kontrolle stattfinden zu lassen. An diesem Standpunkt hält der Senat fest.

Schließlich steht auch einer Aufrechnungserklärung nicht die Vermögenssperre des Reichsvermögens entgegen, die in dem Militärregierungsgesetz Nr 52 und der Verord-

nung Nr 99 der britischen Militärregierung vom 15. September 1947 ausgesprochen war. Denn Forderung und Gegenforderungen haben sich bereits vor dem Zusammenbruch des Reichs aufrechenbar gegenübergestanden. War die Aufrechnungslage aber mit Rücksicht auf den Charakter der Reichsstellen als reiner Dienststellen des Reiches bereits zu diesem Zeitpunkt gegeben, so konnte sie auch nicht mehr durch eine spätere Verfügungsbeschränkung in Frage gestellt werden (Beschuß des Großen Zivilsenats vom 20. Juni 1951 - BGHZ 2, 300; Urteil vom 19. November 1954 - I ZR 170/52 -). Hierbei kann unerörtert bleiben, ob die Aufrechnung zur Zeit ihrer erstmaligen Erklärung etwa im Hinblick auf das Gesetz Nr 52 nichtig war. Denn jedenfalls ist sie auch noch im vorliegenden Rechtsstreit nach Aufhebung des Gesetzes rechtsgültig ausgesprochen worden.

Da die Gegenforderung der Beklagten gegen die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse in Höhe von 134.652,57 DM unbestritten ist, konnte das Revisionsgericht die Feststellung, daß die Klageforderung nach alledem durch die erklärte Aufrechnung getilgt ist, von sich aus treffen.

Das Urteil des Berufungsgerichts war somit aufzuheben und die Klage unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils abzuweisen. Die Kosten waren gemäß § 91 ZPO der Klägerin aufzuerlegen.

Bock Nastelski Christoph

Weiß Nörr